

Merkblatt zur Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich

Bei einer Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich der Ortslagen ist zu beachten:

1. Die Lagerung außerhalb des Waldzusammenhangs und außerhalb der bebauten Ortslage darf nur für den Eigenbedarf erfolgen. Gelagert werden darf nur unbehandeltes Holz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege in Form von geschichteten Stapeln. Die maximale Höhe und Breite der Stapel darf zwei Meter, die maximale Länge zehn Meter nicht überschreiten.
2. Pro Haushalt und Flurstück sind max. 40 Raummeter als gelagerte Menge zulässig.
3. Bei mehr als 10 Raummeter pro Flurstück ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung. Hierfür wird von der UNB auch die Zustimmung der Gemeinde eingeholt.
4. Bau- und Abbruchholz sowie Paletten etc. dürfen nicht gelagert werden.
5. Die Lagerung muss sich in das Landschaftsbild einfügen. Zur Vermeidung der Entstehung von Mikroplastik und Abfallresten in der Landschaft ist auf eine Abdeckung zu verzichten.
6. Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind zu beachten, z. B. keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz) wie u.a. Streuobstwiesen, keine Lagerung in Landschafts- und Naturschutzgebieten, keine Lagerung in wasserrechtlich geschützten Bereichen wie Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen.
7. In Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) kann die Lagerung in der Regel geduldet werden, bedarf aber immer der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
8. Das Anlehnen der Holzstapel an Gehölze und Bäume ist unzulässig.
9. Die Lagerung hat unter Rücksichtnahme auf nachbarrechtliche Belange (z. B. Einhalten der Grenzabstände) zu erfolgen. Zu landwirtschaftlichen Wegen der Abstand so zu wählen, dass landwirtschaftliche Großgeräte ungehindert vorbeifahren können.
10. Beim Betrieb des Holzlagers ist darauf zu achten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesetzlich geschützter Arten (z. B. von Vögeln, Igeln, Amphibien, Reptilien) nicht geschädigt werden, so lange die Tiere sie nutzen (z. B. Vogelnester im Holzstapel dürfen nach Ausfliegen der Jungvögel beseitigt werden)
11. Das Einzäunen der Lagerplätze und das Errichten von festen Lagerschuppen sind grundsätzlich nicht zulässig.

12. Bei gewerblicher Holzlagerung ist grundsätzlich ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises. Sie erreichen uns wie folgt:

Unsere Postanschrift:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg/Hessen

Unsere Besuchsadresse:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Homburger Straße 17
61169 Friedberg/Hessen

Tel. Geschäftszimmer: 0 60 31/83-4301

Fax: 0 60 31/83-4310

E-mail Untere Naturschutzbehörde: Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de

E-mail Mitarbeiter/in: vorname.nachname@wetteraukreis.de

Den/die jeweilige Ansprechpartner/in für Ihre Gemeinde bei uns finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.wetteraukreis.de/verwaltung/organigramm/fachbereich-regionalentwicklung-und-umwelt/kreisentwicklung/naturschutz-und-landschaftspflege/>

Stand: Januar 2021